

Erklärung zur Errichtung des Gemeindegerichtshofes (GGH) durch das Volk.

Alles Recht geht von Volke aus (Z.B.: Bundesverfassungsgesetz Artikel 1)

Das Volk, vertreten durch die Unterzeichner, nimmt dieses Recht nun erstmals mit der Gründung dieses Gemeindegerichtshofes (GGH) wahr.

1. NATURRECHT

Der GGH richtet nach dem Naturrecht, auch als ungeschriebenes Common Law bekannt.

Die jedem Menschen innewohnende Weisheit stammt direkt aus dem Leben und ist fähig, Vergehen gegen das Leben zu erkennen und folgende Verbote anzuerkennen und diese nicht zu brechen.

NICHT LÜGEN

NICHT VERLETZEN/MORDEN

NICHT UNTERDRÜCKEN

NICHT NEHMEN WAS NICHT GEGEBEN WIRD

NICHT ZERSTÖREN

Dieses Naturrecht sichert die Freiheit des Lebensausdruckes der Gemeindemenschen und die Erhaltung der Natur.

2. Das Brechen des Naturrechtes bringt immer Schaden

Bei Rechtsbrüchen kann ein geschädigter Gemeindemensch den GGH anrufen. Fälle von Verbrechen gegen die Natur können auch vorgetragen werden.

3. Der GGH wird besonders dann angerufen

wenn die Staatsjustiz versagt und in diesen Fällen Verbrechen gegen das Naturrecht aufgrund der geltenden Staatsgesetze von der Justiz nicht verhindert werden können. Da „Alles Recht vom Volke ausgeht“, ergänzt die Gemeinde die Staatsgerichte in diesen Fällen mit dem GGH, um jene Lücken zu schließen, die das Staatsrecht dem Naturrecht gegenüber offen lässt. Damit können „legale Verbrechen gegen das Naturrecht“ auf ausdrücklichen Wunsch der Gemeinde beendet werden.

4. Endgültige Entscheidung – allerletzte Instanz

Alle Verfahren werden öffentlich geführt und alle Dokumente des Falles werden veröffentlicht.

Alle Beteiligten sind eingeladen, an den Verhandlungen teilzunehmen.

Zwölf nur in diesem Verfahren tätige Gemeindemenschen leiten die Verhandlung und klären die Tatsachen, die sogenannte „Soheit“ - so ist es, und so ist es gekommen.

Die klare Faktenlage, Dokumente und Zeugenaussagen, welche aus den Verhandlungen stammen, muss im Urteil der Zwölf erklärt und zusammengefasst werden.

Bei klarer Faktenlage über den Hergang des Brechens des Naturrechtes ist das Urteil leicht und allen verständlich.

Die Entscheidung des GGH ist unwiderruflich. Die Entscheidung wird vom GGH an die Justiz zum Vollzug übergeben.

Datum: _____ Ort: _____

Unterschrift der sechs Gründer des Gemeindegerichtshofs in der Gemeinde _____